



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01228**
Datum: 17.09.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Uwe Kramer, stimmb.
Mitglied im JHA

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.09.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.09.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur BV
Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen
der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII)
Vorlagennr: VI/2015/00655

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusspunkt 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Der Stadtrat beschließt die Jugendhilfeplanung für die Jahre 2016-19 in der vom **Jugendhilfeausschuss am 16.09.2015 empfohlenen Fassung** gemäß § 80 Sozialgesetzbuch VIII als Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Stadtrat beschließt die Sicherung der Finanzierung der in der Teilplanung aufgeführten Dienste und Einrichtungen gemäß § 79 (1) und (2) SGB VIII und § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2016 jeweils in der jährlichen Haushaltsplanung.

Dr. Detlef Wend
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Hinweis: Der Begründungstext der Verwaltungsvorlage wurde bis auf den letzten Abschnitt durch folgenden Text ersetzt.

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Verwaltungsvorlage zur Jugendhilfeplanung ist ein Stellenumfang von 96,08 VZS vorgesehen und mit Finanzen in der Haushaltsplanung 2016 untersetzt.

Der Vorschlag zur Jugendhilfeplanung geht von einem Bedarf in Höhe von 108,75 VZS aus. Es ergibt sich ein **Mehrbedarf von 10,00 VZS zum Verwaltungsvorschlag**

Ausgangslage Haushaltsplanung

Erträge				
PSP-Element	Beschreibung	Plan 2015 in EUR	Veränderung in EUR	Plan 2016 in EUR
1.36201.01	Jugendpauschale	-464.606	464.606	0
1.61101	Fachkräfteprogramm	-257.841	257.841	0
1.36201.01	Zuweisung nach § 31 KJHG LSA	0	-978.217	-978.217
Σ		-722.447	-255.770	-978.217

Im Zuge der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG LSA) erfolgt eine Neuverteilung der Landeszuweisung zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Dadurch wird 2016 für die Stadt Halle (Saale) ein Mehrertrag gegenüber der Haushaltsplanung 2015 in Höhe von 255.770 EUR erwartet.

Berechnung der Landeszuweisung nach § 31 KJHG LSA

	Junge Menschen¹⁾ in Pers.	Zuweisung nach § 31 KJHG LSA in EUR
Stadt Halle (Saale)	42.191	978.217
Land Sachsen-Anhalt	318.782	7.391.100

1) Kinder und Jugendliche im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren zum 31.12.2013, vgl. Sachsen-Anhalt, Statisches Landesamt, Statistische Berichte, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung nach Alter und Geschlecht, Stand: 31.12.2013 (auf Basis des Zensus 2011 –Stand 10.05.2014) - Land, Kreisfreie Stadt, Landkreis -, S. 6, S. 10

Aufwendungen				
PSP-Element	Beschreibung	Plan 2015 in EUR	Veränderung in EUR	Plan 2016 in EUR
1.36201.01 1.36301.01 1.36302.07	Förderung freie Träger der Jugendhilfe (ohne Änderung) ¹⁾	1.910.505 ²⁾	277.520	2.188.025
1.36201.01 1.36301.01 1.36302.07	Beschluss VI/2014/00343 ³⁾ und VI/2014/00345 ⁴⁾	138.285	-138.285	0
Σ	Förderung freie Träger der Jugendhilfe	2.048.790⁵⁾	139.235	2.188.025⁶⁾

- 1) inkl. Projektförderung nach § 5 der Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) (RL)
- 2) vgl. VI/2014/00283, Beschlussvorlage Version 4.12.14, S. 6 (1.875.505 EUR + 35.000 EUR für Projektförderung nach § 5 der RL)
- 3) Förderung der Jugendarbeit Erhöhung um 7,5% (107.700 EUR)
- 4) Förderung der Jugendsozialarbeit Erhöhung um 7,5% (30.585 EUR)
- 5) Haushaltsansatz 2015
- 6) Planansatz 2016

Aufgrund der Mehrerträge in Höhe von 255.770 EUR, resultierend aus der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG LSA) wurden Mehraufwendungen in selbiger Höhe in den Haushaltsplanentwurf 2016 eingestellt. Weitere 21.750 EUR können aus dem Budget des FB Bildung zur Verfügung gestellt werden, um weitere Lohn- und Preissteigerungen auszugleichen, so dass insgesamt eine Änderung des Ansatzes in Höhe von 277.520 EUR zu verzeichnen ist.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 17.12.2014, hier:

VI/2014/00343, Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zum Haushaltsplan 2015, hier GB IV, Produkt 1.36201 Jugendarbeit (Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 sowie den Beteiligungsbericht Vorlage VI/2014/00158) und VI/2015/00345, Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zum Haushaltsplan 2015, hier GB IV, Produkt 1.36301 Jugendsozialarbeit (Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 sowie den Beteiligungsbericht über das Jahr 2013, Vorlage VI/2014/00158) erfolgte für das Haushaltsjahr 2015 die Bereitstellung von weiteren Mitteln in Höhe von 138.285,00 EUR für die Produkte: 1.36201 Jugendarbeit und 1.36301 Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

In der mittelfristigen Planung 2015 für die Jahre 2016 bis 2018 und somit in der Budgetvorgabe sind diese Mittel nicht vorhanden, da diese nur für das Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung gestellt worden.

Handlungsempfehlung für die Haushaltsplanung 2016-19

Die in den vorgenannten Änderungsanträgen zum Haushalt 2015 bereitgestellten Mittel in Höhe von 138.285,00 Euro werden auch für das Haushaltsjahr 2016 realisiert.

Für die Laufzeit der Jugendhilfeplanung 2016-2019 ist eine angemessene Steigerung der Förderung freier Träger der Jugendhilfe analog den Kosten der Verwaltung vorzusehen. (Im Jahr 2015 waren das 7,5%)

Sonderfonds Flüchtlinge

Es wird empfohlen, dass die Stadt Halle (Saale) gezielt Bundesmittel dafür nutzt, um Flüchtlingen den Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen.

Sollten Bundesmittel nicht genutzt werden können, so stellt die Stadt Finanzmittel in Höhe 12% der Mittel (mindestens in Höhe von 6 VZS), die für Jugendarbeit aufgewendet werden zur Verfügung.

Der folgende Abschnitt wird aus der Verwaltungsvorlage übernommen

Zusammenfassung:

Mit dem vorliegenden Teilplan nach § 80 SGB VIII kommt die Stadt Halle (Saale) dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 27 SGB I nach, jungen Menschen und deren Familien aus der Stadt Halle (Saale) zu ermöglichen, Leistungen (Einrichtungen und Dienste) der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) bedarfsgerecht in Anspruch zu nehmen.

Auf der Grundlage beschlossener Fachstandards (Beschluss VI/2014/00500 des Jugendhilfeausschusses vom 05.02.2015), der Auswertung soziodemografischer Daten und den Berichten der Familienberichterstattung wurde die Planung für die einzelnen Teilbereiche erstellt. Gleichzeitig wird das Verhältnis der einzelnen Leistungen untereinander abgewogen.

Der Teilplan dient somit als Grundlage für die Förderung der freien Jugendhilfe. D.h. einerseits bindet sich der Jugendhilfeausschuss in seinen Entscheidungen an die Vorgaben des Teilplanes, andererseits müssen sich die Träger der freien Jugendhilfe an die Vorgaben dieses Teilplanes halten, um gefördert zu werden.

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Familienverträglichkeitsprüfung soll das Verwaltungshandeln dahingehend ausrichten, dass die Vorhaben den Interessen und Belangen von jungen Menschen und deren Familien entsprechen. Schon vom Arbeitsauftrag her ist die Jugendhilfeplanung so auszurichten, dass die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. Beide Zielstellungen sind deckungsgleich.

Anlage:

Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Fassung aus Jugendhilfeausschuss vom 16.09.2015



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

23.09.2015

Sitzung des Stadtrates am 30.09.2015

Betreff: Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses zur BV Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale)- Teilplan für Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII)

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01228

TOP: 6.27.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

1. Elternarbeit gehört zu den originären Aufgaben von Kindertageseinrichtungen. Die "(alte) Leistungsbeschreibung IA" ist mit der Änderung der KiFöG nicht mehr über die Finanzierung gemäß § 74 SGB VIII umzusetzen (siehe § 78b (2) SGB VIII i. V. m. § 11a (1) KiFöG LSA). Die bisherige Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen gilt nicht mehr. In Verhandlungen zu Leistung, Qualität und Entgelt in Kindertageseinrichtungen können auch spezifische Angebote eingebracht werden, soweit deren Notwendigkeit nachgewiesen ist.
2. Der Jugendhilfeausschuss hat sich mit dem Beschluss VI/2014/00500 zur Ausgestaltung von Fachstandards für die Förderung von Diensten und Einrichtungen nach §§ 11 ff SGB VIII gebunden. Auf diesem Beschluss basiert die Vorlage der Verwaltung. Eine wesentliche Erhöhung auf Grund der ebenfalls beschlossenen Indikatoren ist im Antrag nicht ersichtlich und der Bedarf nicht nachgewiesen.
3. Gemäß der aktuell geltenden „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe“ (siehe § 2 (6) ebenda) sind Leistungen, die über mögliche Fördermittel Dritter finanzierbar sind, als nachrangig zu fördern zu betrachten. Dies betrifft auch die Angebote der Jugendsozialarbeit (hier Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe).

Die Verwaltung greift die Anregung zur Einrichtung eines „Sonderfonds Flüchtlinge“ auf und wird dies als unvorhersehbaren Bedarf gemäß § 80 (3) SGB VIII ausweisen und sowohl die Verwaltung als auch die Träger der freien Jugendhilfe anregen, Drittmittel zu akquirieren.

Der gesonderte Bedarf ist durch die Verwaltung zu spezifizieren und dem Stadtrat als Ergänzung zur bestehenden Beschlussvorlage in Form einer Anlage zur Jugendhilfeplanung

spätestens im Januar 2016 vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

(Haushaltsplanung 2016-19)

Aufwendungen		Plan 2016 in EUR	Mittelfristige Planung		
PSP-Element	Beschreibung		Plan 2017 in EUR	Plan 2018 in EUR	Plan 2019 in EUR
1.36201.01 1.36301.01 1.36302.07 Σ	Förderung freie Träger der Jugendhilfe (Entwurf des Haushaltsplanes)	1.077.540 481.385 629.100 2.188.025	1.162.826 519.486 678.893 2.361.205	1.180.268 527.278 689.076 2.396.622	1.197.972 535.187 699.412 2.432.571
1.36201.01 1.36301.01 1.36302.07 Σ	zusätzliche Mittel i.H.v. 138.285 EUR (analog HH 2015)	68.101 30.424 39.760 138.285	-	-	-
Anteil ¹⁾ 1.36201.01 1.36301.01 1.36302.07 Σ	Angemessene Steigerung der Förderung freie Träger der Jugendhilfe analog den Kosten der Verwaltung	(+ 1,5 %) 17.185 7.677 10.033 34.895	(+ 1,5 %) 17.442 7.792 10.183 35.417	(+ 1,5 %) 17.704 7.909 10.336 35.949	(+ 1,5 %) 17.970 8.028 10.491 36.489
1.36201.01 1.36301.01 1.36302.07 Σ	<u>Neuer Ansatz:</u> Förderung freie Träger der Jugendhilfe	1.162.826 519.486 678.893 2.361.205	1.180.268 527.278 689.076 2.396.622	1.197.972 535.187 699.412 2.432.571	1.215.942 543.215 709.903 2.469.060

1) vgl. Haushaltssatzung, Haushaltsplan 2015, S 49: „Für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2016 bis 2018 wird eine jährliche Tarif- und Besoldungserhöhung i.H.v. 1,5 % angenommen“

Tobias Kogge
Beigeordneter